



ANTRAG 6 – Vollständig neu und detailliert ausgearbeitet

Einführung eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagementsystems (kEGM)

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Langenhagen hat in ihrem Haushaltsplan 2026–2030 erhebliche Steigerungen bei den Energiekosten und beim Gebäudebetrieb zu verzeichnen. Moderne Anforderungen an Energieeffizienz, Klimaschutz, technische Gebäudeausrüstung und gesetzliche Standards erhöhen die Betriebskosten kommunaler Gebäude stetig.

Der Haushalt weist insbesondere im Bereich:

- Gebäudeunterhalt,
- Energieverbrauch,
- technische Betriebsführung,
- Instandhaltung,
- und notwendige Modernisierungsmaßnahmen

deutliche Mehraufwendungen aus, die die Haushaltslage weiter verschärfen.

Gleichzeitig verfügt Langenhagen über eine Vielzahl älterer kommunaler Gebäude, deren energetischer Zustand teilweise unzureichend dokumentiert oder optimiert ist. Ohne eine professionelle, systematische und kommunalweit abgestimmte Energieeffizienzstrategie ist eine dauerhafte Reduzierung der Betriebskosten nicht möglich.

Es ist daher notwendig, ein strukturiertes Energie- und Gebäudemanagement aufzubauen, das alle kommunalen Gebäude erfasst, bewertet und laufend optimiert.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Langenhagen beschließt:

1. Einführung eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagements (kEGM)

Die Verwaltung wird beauftragt, bis 31.12.2026 ein vollständiges Energie- und Gebäudemanagementsystem aufzubauen.

2. Pflichtbestandteile des Systems

- Erfassung aller kommunalen Gebäude inkl. Energiekennzahlen
- Priorisierung der Sanierungsbedarfe

- Erstellung eines Energienutzungsplans
- Analyse der Potenziale zur CO₂-Reduktion
- Identifikation von Einsparmaßnahmen (Technik, Betriebszeiten, Nutzerverhalten)

3. Finanzielle Zielsetzung

Das kEGM muss jährliche Einsparpotenziale von mindestens 5–10 % der Betriebskosten nachweisen.

4. Transparenzpflicht

Dem Finanzausschuss sind halbjährliche Berichte über Einsparungen, Monitoring-Daten und empfohlene Maßnahmen vorzulegen.

5. Fördermittelprüfung

Die Verwaltung wird verpflichtet, alle möglichen Förderprogramme (Bund, Land, EU) für Energieeffizienz, Gebäudesanierung und Digitalisierung systematisch zu prüfen und zu beantragen.

3. Ausführliche Begründung

a) Hohe Betriebskosten der kommunalen Gebäude

Steigende Energiepreise und alterungsbedingte technische Defizite führen zu unnötig hohen Kosten, die den Ergebnishaushalt belasten.

b) Fehlende Gesamtübersicht über den energetischen Zustand

Bisher existiert keine vollständige und einheitliche Dokumentation für alle städtischen Gebäude.

c) Großes Einsparpotenzial

Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass professionelles Energiemanagement Einsparungen von:

- 10–20 % bei Strom und Wärme
 - 5–15 % bei technischer Gebäudeausrüstung
- ermöglichen kann.

d) Rechtliche Verpflichtungen

Nach § 82 NKomVG ist die Stadt verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Energieeffizienzmaßnahmen sind ein zentraler Bestandteil dieser Pflicht.

e) Langfristige Klima- und Kostenvorteile

Einsparungen beim Energieverbrauch reduzieren dauerhaft CO₂, Kosten und Investitionsbedarfe.

4. Rechtsgrundlagen & Quellen

- § 82 NKomVG – Wirtschaftlichkeit
- § 111 NKomVG – Haushaltsgrundsätze
- GemHKVO § 12 – Folgekosten
- Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Haushaltsplan 2026–2030 S. 51, 87

5. Erwartete Ergebnisse & Auswirkungen

Finanziell:

- Reduktion der Betriebskosten um 5–10 % jährlich
- geringerer Investitionsbedarf durch planvolle Sanierungen

Politisch:

- moderne, transparente Steuerung kommunaler Infrastruktur
- langfristige Planungssicherheit

Bürgerbezogen:

- effizientere Nutzung kommunaler Mittel
- bessere Ausstattung öffentlicher Einrichtungen
- Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit